

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 1/07 S

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Theodor-Heuss-Straße 1, 67346 Speyer,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und
die Richterinnen K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 25. Januar 2007 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 21. Dezember 2006 eingelegt. Mit diesem hat das LSG die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Speyer vom 6. November 2006 zurückgewiesen. Der Antragsteller hatte beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm im Wege der einstweiligen Anordnung eine Versichertenkarte zur Inanspruchnahme von Sachleistungen auszuhändigen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Zum einen ist der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) anfechtbar. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG).
- 3 Das unzulässige Rechtsmittel ist entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (vgl § 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

